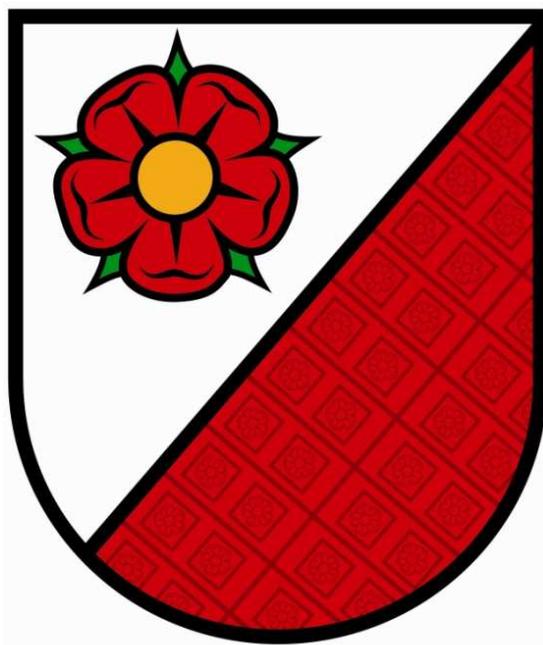


Feuerwehrreglement
der
Einwohnergemeinde Wynigen
(FwR)



04. Dezember 2004

mit Änderungen vom 04. Juni 2015

Die Einwohnergemeinde Wynigen, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst folgendes Feuerwehrrglement:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben **Art. 1** ¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse in der Gemeinde gemäss Artikel 13 FFG.

² Sie leistet auch in anderen Notfällen Hilfe, insbesondere wenn Personen gefährdet sind.

³ Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

⁴ Sie stellt den Löschschutz ausserhalb des Perimeters der Wasserversorgung Wynigen sicher.

II. Feuerwehrpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrpflicht **Art. 2** Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 19. und dem 52. Altersjahr werden der Feuerwehrpflicht unterstellt. Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 19. Altersjahr zurückgelegt wird und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird. In Sonderfällen kann die Dienstpflicht für einzelne Funktionäre durch den Gemeinderat bis zum vollendeten 60. Altersjahr ausgedehnt werden.

Persönliche Leistungspflicht **Art. 3** ¹ Der Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrleistung oder Ersatzabgabe **Art. 4** ¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Das Feuerwehrkommando bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

⁴ Entschiede des Feuerwehrkommandos können beim Gemeinderat mit Einsprache angefochten werden.

Ärztlicher Befund	Art. 5 Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.
Weiterausbildung	Art. 6 ¹ Angehörige der Feuerwehr können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. ² Sie haben entsprechende Kurse oder Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.
Kader und Fachleute	Art. 7 ¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt. ² Sie bekleiden ihren Grad oder üben ihre Funktion aus bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt. ³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurückgetretene Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.
Persönliche Ausrüstung	Art. 8 ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Angehörigen der Feuerwehr haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen. ² Sämtliche Angehörige der Feuerwehr sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten. ³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.
Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht	Art. 9 Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit: a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind, b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen, c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt, d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben.

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten	Art. 10 Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Feuerwehrdienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.
Obligatorium und Entschuldigungen	Art. 11 ¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch. ² Entschuldigungen sind schriftlich spätestens 5 Tage vor Übungsbeginn, in unvorhersehbaren Ausnahmefällen bis 2 Tage danach, dem Ausbildungsverantwortlichen einzureichen. ¹ ³ Als Entschuldigungsgründe gelten: a) Krankheit und Unfall (zwingend belegt durch Arzteugnis) b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie, c) Schwangerschaft, d) Militär und Zivilschutz Das Feuerwehrkommando entscheidet über die Gültigkeit von Entschuldigungen. ² ⁴ Jede unentschuldigte Abwesenheit wird gebüsst.
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	Art. 12 ¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen. ² Bei Übungen sind die Betroffenen vorgängig zu orientieren.
Feuerwehrkommandant/Feuerwehrkommandantin	Art. 13 ¹ Dem Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu. ² Ihm/ihr unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine/ihre Erlaubnis nicht verlassen.
Einsatz des Sonderstützpunktes	Art. 14 Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der/die speziell ausgebildete Einsatzleiter/Einsatzleiterin das Kommando.

¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.06.2015.

² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.06.2015.

III. Finanzierung

- Grundsatz **Art. 15** ¹ Die Finanzierung der Feuerwehr erfolgt durch
- a) Ersatzabgaben
 - b) übrige Einnahmen wie Gebühren, Einsatzkosten, Kosten für Nachbarhilfe, Bussen, Subventionen usw.
- ² Die Einnahmen dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.
- Grundsatz **Art. 16** Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschgebühren, Einsatzgebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.
- Ersatzabgabe **Art. 17** ¹ Personen, die von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreit sind, zahlen zwischen dem 19. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.
- ² Die Ersatzabgabe beträgt 5 - 9 % des Staatssteuerbetrages, im Minimum Fr. 20.-- pro Jahr.
- ³ Der Prozentsatz wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt.
- ⁴ Die Ersatzabgabe wird zusammen mit der Steuerrechnung fakturiert.
- ⁵ Sie darf zur Zeit Fr. 400.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten.
- ⁶ Ehepaare bezahlen gemeinsam nur eine Ersatzabgabe. Sie wird auf dem gemeinsamen Staatssteuerbetrag berechnet.
- ⁷ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder davon befreit ist, bezahlt der andere Ehepartner die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen Staatssteuerbetrages. Art. 18 lit. b hiernach ist dabei zu berücksichtigen.
- Befreiung von der Ersatzabgabe **Art. 18** Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:
- a) Personen, die gemäss Artikel 9 lit. a bis c von der Feuerwehrleistung befreit sind.
 - b) der Feuerwehrdienstpflichtige und dessen Ehepartnerin/ die Feuerwehrdienstpflichtige und deren Ehepartner, wenn einer von ihnen Feuerwehrdienst leistet oder mindestens während 25 Jahren geleistet hat. Der in anderen Gemeinden geleistete Feuerwehrdienst ist anzurechnen.

- Gebühren **Art. 19** Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren:
- a) für Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG,
 - b) von Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
 - c) von Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.
- Einsatzkosten **Art. 20** ¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher/der Verursacherin einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt worden ist.
- ² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Rahmen von Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.
- ³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff OR) sind sinngemäss anwendbar.
- Kosten für Nachbarhilfe **Art. 21** Für Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden wird eine angemessene Entschädigung verlangt.

IV. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

- Aufgaben und Befugnisse **Art. 22** Der Gemeinderat
- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
 - b) legt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando und dem zuständigen Feuerwehrinspektor/der zuständigen Feuerwehrinspektorin die Organisation der Feuerwehr, namentlich die Gliederung und den Bestand fest. Er berücksichtigt dabei die übrigen Einsatzmittel der Gemeinde.
 - c) ernennt die Offiziere und unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters/der Regierungsstatthalterin, den Kommandanten/die Kommandantin bzw. Stellvertreter/Stellvertreterin,
 - d) legt die Gebühren gemäss Art. 19 ff des vorliegenden Reglements in einer separaten Verordnung fest,
 - e) entscheidet über Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrkommandos,
 - f) genehmigt Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.
 - g) entscheidet über den Neubau von Löschwasseranlagen.

2. Feuerwehrkommando

Aufgaben und
Befugnisse

Art. 23 Das Feuerwehrkommando besteht aus dem zuständigen Ressortchef des Gemeinderates, dem Feuerwehrkommandanten, dem Vizekommandanten, dem Fourier, dem Ausbildungsverantwortlichen und den Materialwarten und ³

- a) bestimmt, ob ein Feuerwehrdienstpflichtiger/eine Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- b) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht und von der Ersatzabgabe,
- c) unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge für die Organisation der Feuerwehr und für die Ernennung der Offiziere,
- d) ernennt und entlässt Unteroffiziere und Fachleute,
- e) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- f) spricht Bussen gemäss Art. 24 dieses Reglementes aus,
- g) entlässt ungeeignete Feuerwehrpflichtige,
- h) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- i) erstellt zuhanden des Gemeinderates den Voranschlag für das folgende Jahr,
- j) entscheidet über die Gültigkeit von Entschuldigungen und setzt allfällige Bussen fest,
- k) beaufsichtigt den Betrieb und Unterhalt von Löschwasseranlagen.

V. Strafen und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 24 ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglementes werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 25 Das Wehrdienstreglement vom 02. Dezember 1995 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 26 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

³ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.06.2015; aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die männliche Form verwendet. Angesprochen sind sowohl Männer als auch Frauen.

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 04. Dezember 2004.

Der Präsident:
sig.

Der Sekretär:
sig.

M. Hug

Hp. Rentsch

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 1

Die Gemeindeversammlung vom 04.06.2015 nahm die Änderungen des Feuerwehreglements an.

Der Gemeindeversammlungspräsident

Der Gemeindeschreiber

Peter Sommer

Christian Liechti

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderungen wurden vom 01.05.2015 bis am 03.06.2015 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger von Burgdorf und um Umgebung vom 30.04.2015 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, 12.06.2015

Der Gemeindeschreiber

Christian Liechti